
Kreissozialamt

Sozialausschuss
Öffentlich

14.04.2015
TO Nr. 4

Bericht zum Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Kreistagsfraktion der CDU hat in der Lesung zum Haushaltsplan 2015 um einen Bericht zu den Regelungen innerhalb des Landkreises zu den Spezialbeförderungsdiensten für schwerstbehinderte Menschen gebeten.

Die Teilhabe schwerstbehinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil für ihre Inklusion. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sie regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das allgemeine gesellschaftliche Leben abspielt, wie beispielsweise Besuche von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Besuche von Verwandten und Bekannten sowie die Erledigung von Einkäufen. Der Spezialbeförderungsdienst ermöglicht diesem Personenkreis die hierfür notwendigen Fahrten, da die Nutzung des ÖPNV wegen der Schwere der Behinderung nicht möglich ist.

Der Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX.

Der Sozialausschuss hat in der Sitzung am 11.10.2011 neue Richtlinien für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB XII beschlossen (siehe BU SA 2011/18 vom 11.10.2011). Die Richtlinien traten zum 01.01.2012 in Kraft.

Durch die Neuregelungen in diesen Richtlinien sind ab 01.01.2012 weniger Personen als bisher leistungsberechtigt.

Die Gründe hierfür sind:

- Einführung eines Vermögenseinsatzes in Höhe von 10.000,00 €
→ 8 Personen weniger anspruchsberechtigt
- Herabsetzung der Einkommensfreigrenze
→ 2 Personen weniger anspruchsberechtigt
- Änderung des berechtigten Personenkreises – leistungsberechtigt sind schwerstbehinderte Menschen die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind
→ 14 Personen weniger anspruchsberechtigt
- Bei den Weiterbewilligungsanträgen wurden die bis dahin Leistungsberechtigten über die neuen Voraussetzungen der Hilfestellung ab 01.01.2012 informiert. Daraufhin haben ca. 20 Personen keinen Weiterbewilligungsantrag mehr gestellt.

Die Zahl der Leistungsberechtigten sank von 86 Personen im Jahr 2011 auf 40 Personen im Jahr 2012. In den Jahren 2013 und 2014 blieb die Zahl der Leistungsberechtigten mit je 37 Personen konstant.

Trotz Erhöhung der km-Pauschale und Einführung von An- und Abfahrtszuschüssen sind die jährlichen Aufwendungen insbesondere durch den Rückgang der Leistungsberechtigten kontinuierlich zurückgegangen. Betragen die jährlichen Aufwendungen im Jahr 2011 noch 45.900,00 €, waren es im Jahr 2012 noch 25.100,00 €, im Jahr 2013 15.900,00 € und im Jahr 2014 noch 14.600,00 €.

Bei der damaligen Kalkulation ging die Verwaltung davon aus, dass die Leistungsberechtigten in der Regel das maximale Jahresbudget von 1.000,00 € voll in Anspruch nehmen. Tatsächlich belaufen sich die durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsempfänger im Jahr 2014 auf nur 520,00 €.

Zu beobachten ist auch, dass ca. 25 % der Personen denen die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes bewilligt wurde tatsächlich den Fahrdienst gar nicht in Anspruch nehmen.

Der Sozialausschuss hatte angeregt, das Antragsformular zu vereinfachen. Die Verwaltung hat daraufhin einen speziellen Antrag für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten entworfen und eingeführt (siehe Anlage). In diesem werden nur die für die Bewilligung des Spezialbeförderungsdienstes relevanten Angaben abgefragt. Die Antragstellung mit dem allgemeinen und damit viel umfangreicheren Sozialhilfeantrag ist nicht mehr erforderlich. Außerdem wurde ein Informationsblatt (siehe Anlage 1) für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten erstellt, welches an Hilfesuchende ausgegeben wird und auch im Internet abrufbar ist. Das Antragsformular (siehe Anlage 2) steht ebenfalls im Internet bereit.

Aus Sicht der Verwaltung sollte an den bestehenden Regelungen festgehalten werden. Ein Wegfall der Förderung würde die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Menschen, die diesen Dienst in Anspruch nehmen gefährden und wäre vor dem Hintergrund des Inklusionsgedanken nicht vertretbar.

Für eine Änderung der Richtlinien dahingehend, dass wieder mehr Personen leistungsberechtigt wären wird keine Notwendigkeit gesehen. Der mit öffentlichen Geldern finanzierte Fahrdienst soll Menschen mit schweren Bewegungseinschränkungen und eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleisten. Dies ist durch die aktuell bestehenden Richtlinien sicher gestellt. Die speziellen Regelungen bezüglich der Vermögensfreigrenze und der Einkommensgrenze in den Richtlinien gehen über die sonst geltenden gesetzlichen Regelungen des SGB XII hinaus. Insoweit handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises.

III. Handlungsalternativen

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.

Informationsblatt für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten

Die Teilnahme schwerstbehinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil für ihre Eingliederung. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sie regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das allgemeine gesellschaftliche Leben abspielt. Der Spezialbeförderungsdienst ermöglicht diesem Personenkreis **auf Antrag** die notwendigen Fahrten.

Die Gewährung für die Inanspruchnahme Spezialbeförderungsdiensten ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die in diesem Merkblatt erläutert werden.

Dieses Merkblatt soll Ihnen Antworten zu den wichtigsten Fragen geben. Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne beim Landratsamt Göppingen – Eingliederungshilfe – unter der Telefonnummer 07161/202 848 (Mittwoch und Donnerstag ganztägig, Freitag vormittags).

Wo sind die Anträge erhältlich?

Die Antragsformulare erhalten Sie direkt beim Landratsamt Göppingen - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - oder können telefonisch angefordert werden. Zudem steht das Antragsformular unter www.landkreis-goepplingen.de bereit.

Wer kann den Spezialbeförderungsdienst in Anspruch nehmen?

Leistungsberechtigt sind schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göppingen haben und

- die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind und
- die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und
- die kein eigenes Fahrzeug besitzen bzw. das eigene Fahrzeug nicht selbstständig fahren können oder
- nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vorhandenen Fahrzeug befördert werden können.

Diese Leistung wird im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt und ist nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) einkommens- und vermögensabhängig.

Für die Gewährung der Leistung ist daher eine Bedarfsberechnung durchzuführen. Hierzu sind Angaben zu Ihrem Einkommen (Arbeitseinkommen, Kindergeld, Rentenbezüge, Unterhaltszahlungen, Zinsen, ...) erforderlich. Die förderfähigen Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt, wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Übersteigt das monatlich anrechenbare Einkommen die Einkommensgrenze, ist es einzusetzen.

Geldvermögen ist bis zu einem Betrag von 10.000 € geschützt. Übersteigendes Vermögen ist einzusetzen.

Welche Fahrten können mit dem Spezialbeförderungsdienst durchgeführt werden?

- Besorgungen des täglichen Lebens (z. B. Besuch von Behörden, Banken, Einkaufsstätten)
- Fahrten zur Freizeitgestaltung (z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen)
- Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z. B. Besuch von Kinos, Theatern, Konzerten, Museen)
- Allgemeine Besuchsfahrten (z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten)

Welche Fahrten können nicht mit dem Spezialbeförderungsdienst durchgeführt werden?

- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte
- Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, wie z. B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen

Der Spezialbeförderungsdienst beinhaltet keine Betreuungsleistungen am Zielort.

Wie oft kann ein Fahrdienst in Anspruch genommen werden?

Es besteht **keine** Beschränkung der Fahrtstrecke und der Anzahl der Fahrten. Im Rahmen des bewilligten Budgets können z.B. auch Fahrten außerhalb des Landkreises durchgeführt werden.

Welche Kosten werden übernommen?

Die Kosten für Fahrten werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € je Kalenderjahr übernommen. Beginnt die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst im Laufe des Kalenderjahres, beträgt der Anspruch ein Zwölftel je Monat, beginnend mit dem Monat der Antragsstellung. Übersteigende Kosten müssen vom Berechtigten selbst getragen werden. Der Bewilligungsbescheid wird immer zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres befristet.

Wie werden die Fahrten abgerechnet?

Die Berechtigten haben den Bewilligungsbescheid beim Träger eines anerkannten Spezialbeförderungsdienstes vorzulegen. Dieser rechnet mit der Bewilligungsbehörde ab. Dafür ist eine vom Berechtigten unterschriebene Bescheinigung über die durchgeführten Fahrten beizufügen.

Wer führt die Fahrten aus?

Es besteht die freie Wahl unter den zur Verfügung stehenden und zugelassenen Beförderungsunternehmen.

Arbeiterwohlfahrt, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, Rosenstr. 20, 73033 Göppingen
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Göppingen, Eichertstr. 1, 73035 Göppingen

Anlage 1 zu Beratungsunterlage SozA 2015/15

Johanniter Unfall-Hilfe e. V., Kreisverband Göppingen, Gartenstr. 31, 73033 Göppingen
Kreisverein Leben mit Behinderungen Göppingen e. V., Beethovenstr. 48/1, 73079 Süßen
Malteser Hilfsdienst e. V., Kreisgeschäftsstelle Göppingen, Johannesstr. 1, 73066 Uhingen
Diakonie Stetten - Sozialer Friedensdienst GmbH, Hauptstr. 47, 73033 Göppingen

Landratsamt Göppingen
 Kreissozialamt
 Lorcher Str. 6
 73033 Göppingen

Antrag für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten im Landkreis Göppingen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII)

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname	Geburtsdatum
PLZ; Wohnort	Straße, Hausnummer
Familienstand	Telefon

Anschrift des Bevollmächtigten / Vertreters

Name, Vorname	Telefon
PLZ; Wohnort	Straße, Hausnummer

2. Haben Sie einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“?

- Nein Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten im Landkreis Göppingen liegen nicht vor. Eine Antragstellung ist nicht möglich.
- Ja Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen. Eine Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) bitte beifügen.

3. Welche Personen leben in Ihrem Haushalt

Name	Vorname	Geburtstag	Familienstand (ledig, verheiratet, ...)	Verwandtschafts- verhältnis	Erwerbssituation: z.B. berufstätig, selbständig, arbeitslos, Rentner, Schüler,...

4. Verfügen Sie oder eine in Nr. 3 genannte Person über ein Kraftfahrzeug?

- Nein
- Ja
 - das KFZ ist zugelassen für _____
 - Sie können mit dem Fahrzeug selbstständig fahren oder von einer in Nr. 3 genannten Person befördert werden:
- Nein
- Ja Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten im Landkreis Göppingen liegen nicht vor. Eine Antragstellung ist nicht möglich.

5. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist möglich.

- Nein wegen der Schwere oder der Art der Behinderung.
- Ja. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten im Landkreis Göppingen liegen nicht vor. Eine Antragstellung ist nicht möglich.

6. Wohnverhältnisse

- Der/Die Antragssteller/in ist Mieter/in
 Bitte legen Sie alle Nachweise über die Höhe und Zusammensetzung Ihrer Mietzahlungen

(jährliche Hausgeld- bzw. Betriebskostenrechnung) vor.

- Der/Die Antragsteller/in ist Eigentümer/in einer Wohnung/eines Hauses.
Als Kosten der Unterkunft können Zinsen (keine Tilgung) geltend gemacht werden, die für Darlehen im Zusammenhang mit dem bewohnten Eigentumserwerb aufgenommen wurden. Ebenso öffentlich Abgabe, wie Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung u.ä. Ausgaben (bitte Nachweise vorlegen).
- Der/Die Antragssteller/in wohnt in einer stationären Pflegeeinrichtung
Die Heimkosten dieser Unterbringung werden
 - selbst getragen
 - von folgender Stelle/Behörde getragen
- Der/Die Antragstellerin wohnt in einer Behinderteneinrichtung
 - Nein
 - Ja Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten im Landkreis Göppingen liegen nicht vor. Eine Antragstellung ist nicht möglich.

7. Angaben zu den Einkommensverhältnissen (bitte alle aktuellen Nachweise in Kopie beifügen)

	Antragsteller	Ehe-/Lebenspartner/-in	Sonst. u. 3. gen. Personen
7.1 Arbeitseinkommen:	€	€	€
7.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:	€	€	€
7.3 Miet- und Pachteinkünfte:	€	€	€
7.4 Zinseinkünfte/Gewinn aus Aktien, Wertpapieren:	€	€	€
7.5 Renten aus Sozialversicherung:	€	€	€
Art:	€	€	€
7.6 Betriebsrenten insgesamt:	€	€	€
7.7 Pensionen:	€	€	€
7.8 Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz:	€	€	€
7.9 Leistungen nach dem Lastenausgleich:	€	€	€
7.10 Kindergeld:	€	€	€
7.11 Unterhaltszahlungen:	€	€	€
7.12 Blindengeld:	€	€	€
7.13 Sonstige Einnahmen:	€	€	€

8. Sonstige Ausgaben (bitte Nachweise beifügen)

bitte Jahresbetrag angeben:

8.1 Wasser, Abwasser:	€	€	€
8.2 Schornsteinreinigung:	€	€	€
8.3 Müllgebühren:	€	€	€
8.4 Haftpflicht-, Hausrat- und Unfallversicherungsbeiträge	€	€	€
8.5 Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverb.	€	€	€
8.6 Sonst. regelmäßige Ausgaben/Belastungen	€	€	€

9. Vermögen (bitte alle aktuellen Nachweise in Kopie beifügen):

9.1 Bargeld	€	€	€
9.2 Guthaben auf Girokonto	€	€	€
9.3 Guthaben auf Sparbüchern	€	€	€
9.4 Aktien, Wertpapiere	€	€	€
9.5 Lebensversicherung, Bausparverträge	€	€	€

Anlage 2 zu Beratungsunterlage SozA 2015/15

9.6 Sonstiges Geldvermögen

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in